
„Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.

- Satzung des Vereins -

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen: „Kreuzbühler Felsenhexen“ Steinach 2005 e.V.
- Sitz des Vereins ist: 77790 Steinach / Baden
- Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 680575 eingetragen

§ 2: Zweck des Vereins (der Hexenzunft)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten fastnächtlichen Bräuche.
- Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden usw.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das Fastnachtsbrauchtum zu erhalten.
- Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fastnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und auszubauen.
- Der Verein bleibt eine Freie Narrenzunft, schließt sich also direkt keiner Vereinigung an.

§ 3: Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern/innen) und passiven (Förderern/innen, Pausierenden) Mitgliedern/innen.
- Die Aufnahme von Neumitgliedern ist gesondert in der Aufnahmeordnung geregelt.
- Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene und jede juristische Person werden.
- Alle Mitglieder/innen haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- Alle Mitglieder/innen haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder/innen verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch den Vorstand teilzunehmen.
- Die Hästrägerordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt.
- Der Verein zieht jährlich einen Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern/innen ein, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 3.1: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt kann nur bis spätestens 2 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied öffentliches Gehör geschenkt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

§ 4 : Häs und Maske

- Das Häs mit Maske muss vom Mitglied gekauft werden und ist Eigentum des Mitgliedes.
- Das Häs und die Maske dürfen nur über den Verein beschafft werden und dürfen nach Ausscheiden aus dem Verein nicht anderweitig genutzt werden. Beides kann an den Verein verkauft werden.
- Einzelheiten sind in der Hästrägerordnung festgelegt.

§ 5: Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat (Hexenrat).

§ 5.1: Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - d) Erledigung von Anträgen
 - e) Wahl des Vorstandes und des Beirates (Hexenrat)
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- Einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Veröffentlichung und Bekanntgabe im „Bürger Blatt“ sowie per Email und WhatsApp.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 5.2: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Versammlung entsprechend.

§ 5.3: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. einem seiner Mitglieder geleitet.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
- Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder/innen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
- Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 5.4: Der Vorstand

- Der Vorstand nach §26BGB besteht aus 5 gleichberechtigten Personen.
- Er wird für die Dauer von 2 Jahren durch eine 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder die nicht Teil des Vorstandes sind, dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Vorstandsaufgaben wahrnehmen.
- Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Der Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig.
- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung der Jahresberichte
 - Verwaltung aller Mitglieder-/innendaten
 - Organisation und Durchführung der Brauchtumsgerechten Fastnacht
 - Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträgen
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder/innen geregelt werden.
- Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (max. aktueller steuerfreier Höchstsatz) gezahlt wird.

§ 5.5 : Beirat (Hexenrat)

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
- Der Beirat trägt den Namen „HEXENRAT“.
- Der „Hexenrat“ stellt einen Beirat dar, der den Vorstand bei der Durchführung von Beschlüssen, sowie insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen unterstützt.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind Teil des Hexenrates.
- Der „Hexenrat“ ist auf eine Mitgliederzahl von 9 Personen begrenzt.
- Die Mitglieder des Hexenrates, welche nicht Teil des Vorstandes sind, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6: Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November des Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 7: Vereinshaftung

- Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 8: Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder/innen erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Steinach, mit unmittelbarem und ausschließlichem Verwendungszweck für den Kindergarten Steinach, zu.

§ 9: Schlussbestimmungen

- Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.11.2019 sowie gem. §9 Abs. 2 auf der Vorstandssitzung vom 06.03.2020 geändert.

Steinach, den 07.11.2021